

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 21. Mai 2012

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

16. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)

Warum haben die Vertragsstaaten des ESMVertrages (ESM = Europäischer Stabilitätsmechanismus) im Unterschied zu den Vertragsparteien des EFSF-Rahmenvertrages (EFSF = Europäische Finanzstabilisierungsfazilität) – wo es unter Nummer 15 Absatz 3 heißt: „Jede der Parteien verzichtet hiermit unwiderruflich und unbedingt auf alle Immunität, die ihr zum jetzigen Zeitpunkt oder möglicherweise in Zukunft zusteht, und zwar bezüglich ihrer selbst, ihres Vermögens oder ihrer Einnahmen, vor Gerichtsverfahren bezüglich der vorliegenden Vereinbarung; dies gilt insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, für Immunität von der Gerichtsbarkeit, von Urteilen oder sonstigen Gerichtsbeschlüssen, von der Pfändung, Festnahme, Haft oder einstweiligen Verfügungen vor einem Urteil, sowie jeglicher Form von Vollstreckung und Durchsetzung von Ansprüchen gegen sie, ihr Vermögen oder ihre Einnahmen nach einem Urteil, soweit dies nicht zwingend gesetzlich verboten ist.“ – nicht auf ihre Immunität verzichtet?

17. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)

Bedeutet der fehlende Verzicht auf Immunität, dass in das Vermögen der Empfänger von ESM-Finanzhilfen zur Durchsetzung fälliger Rückzahlungs- oder Zinsansprüche selbst dann nicht vollstreckt werden kann, wenn sie vom Gerichtshof der Europäischen Union zur Zahlung verurteilt worden sind?

*Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Steffen Kampeter vom 24. Mai 2012*

Die unterschiedlichen Regelungen zu den Immunitäten im EFSFRahmenvertrag einerseits und im ESM-Vertrag andererseits sind durch die unterschiedliche Rechtsnatur beider Verträge begründet, führen jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung der Durchsetzbarkeit etwaiger Ansprüche aus den genannten Verträgen.

Die EFSF ist als Gesellschaft luxemburgischen Rechts gegründet worden. Der EFSF-Rahmenvertrag unterliegt englischem Recht. Um Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragspartnern (Eurozonen-Mitgliedstaaten untereinander oder im Verhältnis zur EFSF) aus dem privatrechtlichen EFSF-Rahmenvertrag der Gerichtsbarkeit nationaler Gerichte unterwerfen zu können, ist im EFSF-Rahmenvertrag eine ausdrückliche Regelung zum Verzicht auf entsprechende Immunitäten der Vertragsparteien aufgenommen worden.

Für den völkerrechtlichen ESM-Vertrag ist eine vergleichbare Regelung entbehrlich, da sich die künftigen ESM-Mitglieder mit der Ratifizierung des ESM-Vertrags der Rechtsprechung des EuGH unterwerfen (Artikel 37 des ESM-Vertrags). Einer gesonderten Aufhebung von Immunitäten bedarf es insoweit nicht.

Für die Gewährung von Finanzhilfen ist sowohl im EFSF-Rahmenvertrag als auch im ESM-Vertrag der Abschluss konkreter Finanzhilfvereinbarungen zwischen der EFSF bzw. dem ESM und dem begünstigten Mitgliedstaat vorgesehen. Auch in diesen Verträgen sind spezielle Regelungen zur Aufgabe von Immunitäten enthalten, um erforderlichenfalls eine gerichtliche Klärung von Ansprüchen zwischen den Vertragsparteien zu ermöglichen.

18. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)

Bedeutet die Tatsache, dass es in § 1 Absatz 1 Satz 6 des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (StabMechG) heißt: „Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nicht anzurechnen“, während sich im ESM-Finanzierungsgesetz (ESMFinG) eine entsprechende Formulierung nicht findet, dass die Beteiligung am einzuzahlenden Kapital gemäß § 1 Absatz 1 ESMFinG und die Ermächtigung für das abrufbare Kapital gemäß § 1 Absatz 2 ESMFinG Zinsen und Kosten umfasst und dass somit – im Unterschied zur EFSF – der Ermächtigungsrahmen bezüglich des ESM durch Zinsen und Kosten nicht erhöht wird?

19. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)

Falls nein – falls also Zinsen und Kosten auch hinsichtlich des ESM auf den Ermächtigungsrahmen nicht anzurechnen sind, woraus ergibt sich das, und falls ja – falls also Deutschland für Zinsen und Kosten nur innerhalb des Gewährleistungsrahmens haftet –, auf welche Weise wird sichergestellt, dass Stabilitätshilfen nur in einem solchen Umfang gewährt werden, dass das Risiko einschließlich Zinsen und Kosten nicht die Summe des Stammkapitals überschreitet?

*Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Steffen Kampeter vom 24. Mai 2012*

Der Gegenstand der Absicherung durch die Mitgliedstaaten unterscheidet sich bei der EFSF und dem ESM. Die Gewährleistungen zugunsten der EFSF sichern die einzelnen Refinanzierungsgeschäfte der EFSF einschließlich der Verzinsung ab. Beim ESM hingegen wird Stammkapital eingezahlt und abrufbares Kapital bereitgestellt. Hierfür bildet das ESMFinG die gesetzliche Grundlage. Die Mitgliedstaaten haften nicht für die einzelnen Refinanzierungsgeschäfte des ESM.